

Das Kultusministerium hat die Entschuldigungsregelung neu formuliert. Sie ist am 5.2.25 in Kraft getreten und die wichtigsten Punkte sind hier zusammengefasst. Der Originaltext (mit weiteren Details) ist zu finden unter dem folgenden Link:

<https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-SchulBesVBWV7P2>.

Entschuldigungspflicht

Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen, bei minderjährigen Schülern durch die Erziehungsberechtigten, volljährige können sich selber entschuldigen.

Zeitraum der Entschuldigung und mögliche Konsequenzen bei einer Verspätung

Die Entschuldigung muss **spätestens am zweiten Werktag** der Verhinderung erfolgen (Achtung: Bisher war es der dritte Tag!!!). Wird ein Test, eine Klassenarbeit oder eine andere angekündigte Überprüfung (z. Bsp. GFS) durch Krankheit versäumt und nicht innerhalb der zulässigen Frist entschuldigt, so ist die Lehrkraft per Gesetz gezwungen, die Note ungenügend (Note 6 bzw. 0 Punkte) zu geben.

Art der Entschuldigung

Die Entschuldigung kann mündlich, fernmündlich (Telefon), elektronisch (Email, SMS, Messenger) oder schriftlich (Papierform mit Unterschrift) erfolgen. Die Schule kann bei den ersten Arten der Entschuldigung eine unverzügliche schriftliche Entschuldigung nachfordern..

NEU: Krankmeldung bei mehr als drei Fehltagen nach einem Schulunfall

Bisher mussten Unfälle im Sekretariat gemeldet werden, bei denen ein Arztbesuch notwendig war. Eine neue Regelung verlangt ebenfalls eine offizielle Unfallmeldung im Sekretariat, **wenn ein Kind mehr als drei Tage unfallbedingt dem Unterricht ferngeblieben ist**, auch wenn kein Arzt aufgesucht werden musste.

Aufforderung um Vorlage eines ärztlichen / amtsärztlichen Zeugnisses

Die Klassenlehrkraft kann bei einer Krankheitsdauer von mehr als zehn Unterrichtstagen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Die Schulleitung kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses anordnen, wenn begründete Zweifel an der Unterrichtsfähigkeit des Schülers oder an der Verhinderung aus gesundheitlichen Gründen vorliegen. In diesen Fällen ist auch die Anordnung zur Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses möglich.

Beurlaubung

Eine Beurlaubung ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen gemäß der Schulbesuchsverordnung BW §4 möglich. **Urlaubsreisen** sind kein Grund für eine Beurlaubung, auch nicht an sogenannten **Brückentagen** oder direkt am **Anschluss an Ferien**. **Entscheidungszuständigkeit:** Eine Beurlaubung von **bis zu zwei Tagen** muss rechtzeitig (in der Regel mindestens drei Tage vorher) schriftlich bei der Klassenlehrkraft bzw. beim Tutor oder der Tutorin beantragt werden. Eine Beurlaubung von **mehr als zwei Tagen, alle Beurlaubungen an Brückentagen und im direkten Anschluss an Ferien** müssen rechtzeitig (in der Regel mindestens eine Woche vorher) und begründet schriftlich bei der Schulleitung beantragt werden.

Hinweis: Mittel- oder langfristig planbare Arzttermine sowie Führerscheinprüfungen bedürfen i.d.R. der rechtzeitigen Beurlaubung und sind nach Möglichkeit auf die unterrichtsfreie Zeit zu legen.

Wir empfehlen bei allen Entschuldigungen und Beurlaubungsanfragen das Abwesenheitstool von IServ zu nutzen.